

5/SN-287/ME ^{F 30h,4}



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7.341/3-I 6/93

An das
Präsidium des Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
GESETZENTWURF	
2 -GE/19-83	
Datum:	8. FEB. 1993
Erstellt:	12. Feb. 1993 <i>[Signature]</i>

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Dr. Kayer

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf eines Lenkzeitengesetzes.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit
Beziehung auf die EntschlieÙung des Nationalrats vom
6.7.1961, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
oben angeführten Gesetzesentwurf des BMAS zu übermitteln.

3. Februar 1993

Für den Bundesminister:

M o l t e r e r

Für die Korrektheit
der Ausfertigung:

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7.341/3-I 6/93

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Lenkzeitengesetzes.

zu Zl. 52020/3-2/92

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 10.12.1992 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Art.I § 7

Es sollte klargestellt werden, ob die Vereinbarung eines Entlohnungssystems, das gegen § 7 verstößt, auch zivilrechtlich unwirksam ist oder nur einen Verwaltungsstrafatbestand darstellt. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, da zwar zu § 10 Arbeitszeitgesetz judiziert wurde (Arb. 10.488), daß die Überstundenvergütung auch für eine die zulässige Höchstgrenze der Arbeitszeit überschreitende und deshalb verbotene Arbeitsleistung gebührt, hier jedoch nicht die Arbeitsleistung, sondern eine besondere Art der Entgeltberechnung verboten wird.

Zum Art.I § 13

Es wird darauf hingewiesen, daß das in § 13 Abs. 3 gewählte Regelungsmodell in der Literatur verschiedenen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet (vgl. Resch,

- 2 -

Zulassungsnormen nach dem Arbeitszeitgesetz, ÖJZ 1991, 483).

Zum Art. I § 16 Abs. 1:

1. Im Hinblick auf die Möglichkeit, daß durch die von der Verwaltungsstrafbestimmung des § 16 Abs. 1 erfaßten Handlungen auch gerichtliche Straftatbestände (zum Beispiel §§ 80, 81 und 88 StGB) verwirklicht werden können, stellt die Formulierung, wonach die Verletzung der Bestimmung nur zu bestrafen ist, "sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt" angesichts der Schwierigkeiten eines Vergleiches zwischen verwaltungsbehördlicher und gerichtlicher Strafdrohung nicht sicher, daß jede gerichtliche Strafdrohung die Anwendbarkeit des § 16 Abs. 1 des Entwurfes ausschließt.

Es wird daher vorgeschlagen, dem § 16 einen neuen Absatz anzufügen, der die entsprechende Subsidiaritätsklausel enthält, die sich auf den gesamten § 16 erstreckt und hinsichtlich der folgender Wortlaut denkbar wäre:

"(4) Eine Verwaltungsübertretung nach den vorstehenden Bestimmungen liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist."

2. Strafuntergrenzen sind grundsätzlich bedenklich, weil sie die Strafzumessungsmöglichkeiten der Verwaltungsbehörde ohne Notwendigkeit einengen. Da dem vorliegenden Entwurf keine besonderen Umstände zu entnehmen sind, welche Strafuntergrenzen ausnahmsweise rechtfertigen könnten, sollte von der Bestimmung solcher Untergrenzen genereller Abstand genommen werden.

Zum Art. I § 16 Abs. 3:

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz erscheint es nicht unbedenklich, die Verletzung der

- 3 -

Pflicht zur Auflegung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und 3821/85 unter Strafsanktion zu stellen (§ 16 Abs. 3 Z 6), soweit der Gesetzgeber für sich selbst aus Gründen der Verwaltungsökonomie in Anspruch nimmt, diese Verordnungen nicht im Bundesgesetzblatt abzdrukken. Die tatsächliche Verfügbarkeit des Amtsblattes der EG ist derzeit keineswegs gewährleistet (in der Amtsbibliothek des Bundesministeriums für Justiz wird das Amtsblatt erst ab dem Jahrgang 1990 aufgenommen; vgl. auch GRILLER in Ecolex 1992, S. 539 FN 8). Es sollte zumindest flankierend eine Bestimmung geschaffen werden, wonach die erwähnten Verordnungen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales und bei den zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörden (Arbeitsinspektorate) zur Einsicht aufzulegen sind.

Zum Art. I § 19 Abs. 2:

Zur leichteren Benützbarkeit wäre zumindest in den Erläuterungen zu § 19 aufzunehmen, daß die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr durch die Verordnung (EWG) Nr. 3572/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 geändert wurde (ABl. Nr. L 353 vom 17.12.1990, S. 12; Anhang XIII des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Pkt. 21, 460 BlgNR, XVIII. GP, S. 816).

3. Februar 1993

Für den Bundesminister:

M o l t e r e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

